



Die Kernleistungen des Zivilschutzes im Kanton Zürich (Übersicht)

A. Allgemeines

Auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und der zur Verfügung stehenden Mittel wird erhoben **wer, was**, in welcher **Qualität** zu welcher **Zeit** wie **lange** leisten kann. Die vorgesetzte politische Behörde bestimmt mit entsprechenden Leistungsaufträgen an ihre Zivilschutzorganisation (ZSO), welche **Produkte** in welcher **Qualität** und **Quantität** in welcher **Zeit** und für welche **Dauer** (PQQZD) sichergestellt werden müssen. Die nachfolgenden Kernleistungen bilden die verbindlichen, minimalen Leistungsanforderungen für sämtliche ZSO im Kanton Zürich ab, welche bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zu erbringen sind.

B. Kernleistungen

1. Führung

1.1. ZSO selbstständig führen

Die ZSO stellen die administrativen, organisatorischen, logistischen und personellen Belange jederzeit selbstständig sicher. Dies erfolgt mit minimal einem Kommandanten, zwei Kommandanten-Stellvertreter, einem Administrationsverantwortlichen sowie einem Logistikverantwortlichen. Sie stellen in jeder Situation sicher, dass sie spätestens 30 Minuten nach Alarmierung Kontakt mit der anfordernden Stelle aufnehmen.

2. Führungsunterstützung

2.1. Führungsunterstützung sicherstellen

Zur Unterstützung der Führungsorgane stellen die ZSO telematische Verbindungen, digitale und analoge Lagedarstellungen sowie die Beschaffung und die Verarbeitung von Informationen sicher. Dies erfolgt mit 5 Zivilschutzangehörigen pro Führungsstandort als Ersteinsatzmittel. Spätestens zwei Stunden nach Auslösung des Aufgebots durch die Einsatzleitzentrale sind die Zivilschutzangehörigen am Einrückungsort. Die Leistung ist während 24 Stunden pro Tag und über Tage bis Wochen zu erbringen.

3. Betreuung

3.1. Bei Betreuungsaufgaben unterstützen

Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie Dritte werden bei Betreuungsaufgaben unterstützt. Der Einsatz erfolgt als Erweiterung oder Ergänzung der Betreuungskapazitäten. Pro Einsatzort müssen 10 Zivilschutzangehörige als Ersteinsatzmittel spätestens zwei Stunden nach Auslösung des Aufgebots der Einsatzleitzentrale am Einrückungsort eintreffen. Die Leistung ist während 24 Stunden pro Tag und über Tage bis Wochen zu erbringen.

3.2. Bei Pflegeaufgaben unterstützen

Die ZSO unterstützen Gesundheitseinrichtungen, wie Pflege- und Alterszentren, Spitäler sowie Spitex-Organisationen bei Pflegeaufgaben. Dazu gehört die Laienpflege von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder von Pflegebedürftigen unter Anleitung von Fachpersonal. Medizinische Leistungen werden nicht erbracht. Pro Einsatzort sind 5 Zivilschutzangehörige mit absolviertem «Zusatzkurs Pflege» als Ersteinsatzmittel erforderlich.



Spätestens zwei Stunden nach Auslösung des Aufgebots durch die Einsatzleitzentrale sind die Zivilschutzangehörigen am Einrückungsort. Die Leistung ist während 24 Stunden pro Tag und über Tage bis Wochen zu erbringen.

3.3. Sammelstellen für Unverletzte betreiben

Die durch Partnerorganisationen erstellten, temporären und vor Umwelteinflüssen geschützten Sammelstellen für Unverletzte können durch Angehörige des Zivilschutzes übernommen und weiterbetrieben werden. Als Ersteinsatzmittel pro Einrichtung sind 10 Zivilschutzangehörige vorzusehen. Spätestens zwei Stunden nach Auslösung des Aufgebots durch die Einsatzleitzentrale sind die Zivilschutzangehörigen am Einrückungsort. Die Leistung ist bis zum Einsatzende und für längstens 24 Stunden zu erbringen.

3.4. Betreuungsstellen einrichten und betreiben

Zur Unterbringung von bis zu 100 Schutzsuchenden sind Notunterkünfte, Verpflegung sowie Information und Verbindung sicherzustellen. Pro Einsatzort müssen 10 Zivilschutzangehörige als Ersteinsatzmittel spätestens zwei Stunden nach Auslösung des Aufgebots der Einsatzleitzentrale am Einrückungsort eintreffen. Die Leistung ist während 24 Stunden pro Tag und über Tage bis Wochen zu erbringen, jedoch müssen nicht alle Zivilschutzangehörigen während der ganzen Zeit zur Verfügung stehen.

4. Technische Hilfe / Pionierleistungen

4.1. Unterstützungsleistungen bei Elementarereignissen erbringen

Zur Erhöhung der Durchhaltefähigkeit der Partnerorganisationen sind diese bei der Schadensminderung sowie mit Notinstallationen zu unterstützen. Pro Einsatzort müssen 10 Zivilschutzangehörige als Ersteinsatzmittel spätestens zwei Stunden nach Auslösung des Aufgebots der Einsatzleitzentrale am Einrückungsort eintreffen. Die Leistung ist während 24 Stunden pro Tag und über Tage bis Wochen zu erbringen.

4.2. Einsatz in Trümmerlagen

Die ZSO können bei Einsätzen in Trümmerlagen Rettungen an der Oberfläche durchführen, einfache Abstützungen und Abspriessungen erstellen, einfache Sicherungen von Gebäuden und Bauteilen vornehmen oder Schneiden und Öffnen von Trümmern und Beton-elementen ausführen. Ebenfalls ist das Öffnen von Zufahrten sowie das Sichern von Personen durch Rückhalten auszuführen. Pro Einsatzort müssen 10 Zivilschutzangehörige als Ersteinsatzmittel spätestens zwei Stunden nach Auslösung des Aufgebots der Einsatzleitzentrale am Einrückungsort eintreffen. Die Leistung ist während 24 Stunden pro Tag und über Tage bis Wochen zu erbringen.

4.3. Beim Erstellen von Hilfskonstruktionen unterstützen

Zur provisorischen Wiederherstellung von Infrastrukturen oder zur Schadensminderung erstellen die ZSO einfache Hilfskonstruktionen unter Anleitung von Fachleuten. Pro Einsatzort müssen 10 Zivilschutzangehörige als Ersteinsatzmittel spätestens zwei Stunden nach Auslösung des Aufgebots der Einsatzleitzentrale am Einrückungsort eintreffen. Die Leistung ist während 24 Stunden pro Tag und über Tage bis Wochen zu erbringen.



5. Logistik Dienstbetrieb / Anlage / Material

5.1. Standorte betreiben

Die ZSO sind in der Lage, eigene Einrichtungen, wie Führungsstandorte und Schutzanlagen selbständig zu betreiben. Pro Einsatzort müssen 3 Zivilschutzangehörige als Ersteinsatzmittel spätestens zwei Stunden nach Auslösung des Aufgebots der Einsatzleitzentrale am Einrückungsort eintreffen. Die Leistung ist während 24 Stunden pro Tag und über Tage bis Wochen zu erbringen.

6. Spezielle Leistungen

6.1. Allgemeine, subsidiäre Unterstützung durch AdZS

Die ZSO können zur subsidiären Unterstützung von Antragstellern Aufgaben übernehmen, die eine einsatzbezogene Ausbildung erfordern. Vorausgesetzt ist, dass die eigenen Mittel des Antragstellers ausgeschöpft sind. Die Unterstützung kann beispielsweise bei Suchaktionen, Absperrungen sichern, Verkehrsumleitungen, Contact Tracing, Betrieb von Hotlines usw. erfolgen. Die benötigten Mittel sowie die Einsatzdauer richten sich nach dem Bedarf und den Möglichkeiten.